

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2015

Nr. 2015/1627

KR.Nr. K 0115/2015 (DDI)

Kleine Anfrage Verena Meyer (FDP, Mühledorf): Asyl – Vereinfachen Mietabrechnungen und Asyladministration insgesamt Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Lange Zeit weigerten sich einige Gemeinden im Kanton, Unterkünfte für Asylsuchende zur Verfügung zu stellen. Das Problem einiger Gemeinden war die Miete entsprechender Wohnungen. Dieses Problem wurde in der Zwischenzeit in den meisten Gemeinden gelöst, es konnten entsprechende Mietverträge abgeschlossen werden.

Durch die Situation in Syrien und Eritrea kommen grosse Flüchtlingsströme in den Kanton Solothurn, die rasch aus den begrenzten Räumen des Kantons in die Gemeinden weitergeleitet werden. Dort verbleiben sie in der Regel auch nur kurze Zeit, da sie rasch den Flüchtlingsstatuts erhalten und innerhalb der Sozialregion frei sind, eine eigene Wohnung zu suchen. Diese grosse Fluktuation verursacht grossen administrativen Aufwand.

1. Ist es sinnvoll, die Mietkosten der Asylwohnungen auf die einquartierten Asylbewerber herunterzubrechen?
2. Es wäre wesentlich einfacher, die Mietverträge beim Kanton genehmigen zu lassen und als Gesamtsumme an die jeweilige Asylregion pauschal zurückzuerstatten. Was hindert den Kanton daran, diese einfache Lösung umzusetzen?
3. Bei Unterbelegung einer Wohnung kann erst nach einer gewissen Zeit die Kündigung der Wohnung erfolgen. Erst, wenn aufgrund einer sich abzeichnenden, grossen Veränderung der Weltlage weniger Flüchtlinge in die Schweiz kommen, können die Gemeinden nicht voll belegte und gemieteten Wohnungen kündigen. Warum werden die Gemeinden/Sozialregionen für Unterbelegungen in den Wohnungen bestraft, wenn der Kanton die Asylbewerber zuweist und somit für die Belegung zuständig ist?
4. Welche anderen Möglichkeiten schlägt das Amt für Soziale Sicherheit vor, um die Administration und Abrechnung zwischen Kanton und Gemeinden/Sozialregionen zu vereinfachen?
5. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, vermehrt mit Pauschalen zu arbeiten, und die Abrechnung damit zu vereinfachen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die dem Kanton Solothurn vonseiten des Bundes zugewiesenen Asylsuchenden werden nach ihrer Ankunft zuerst in kantonalen Kollektivunterkünften untergebracht. Nach drei bis fünf Monaten werden diese Personen je nach Organisation über die Sozialregionen oder unmittelbar in die Einwohnergemeinden transferiert. Jede Sozialregion bzw. Einwohnergemeinde erhält dafür zu Jahresbeginn ein nach einem Verteilschlüssel berechnetes Aufnahmesoll angekündigt, im Rahmen dessen dann eine Pflicht besteht, die vom Kanton zugewiesenen Asylsuchenden aufzunehmen.

Aktuell erfolgt in die Schweiz eine verstärkte Zuwanderung schutzsuchender Personen. Dem Kanton Solothurn werden wöchentlich ca. 30 Asylsuchende neu zugewiesen. Bis zu zwei Drittel dieser Personen erhalten eine Anerkennung als Flüchtling oder werden vorläufig aufgenommen. Kanton und Einwohnergemeinden sind in dieser Situation gleichermassen gefordert. Es gilt einerseits, genügend geeignete Unterkünfte bereitzustellen und andererseits müssen diese Personen rasch sowie verbindlich in einen Integrationsprozess eingebunden werden. In beiden Aspekten besteht zwischen Kanton und den Einwohnergemeinden bereits eine sehr gute und kooperative Zusammenarbeit. Die gegenwärtige Lage erfordert dabei pragmatische Ansätze und einfache Prozesse.

Der Kanton erhält für die Aufwendungen im Zusammenhang mit den zugewiesenen Asylsuchenden eine pauschale, finanzielle Abgeltung vom Bund. Diese muss insbesondere für die direkten finanziellen Leistungen an die Asylsuchenden ausreichen. Die Mittel sind knapp und müssen haushälterisch bewirtschaftet werden. In den vergangenen Jahren haben sie jedoch stets gereicht; die in den Gemeindestrukturen ausgerichteten Sozialhilfeleistungen im Bereich Asyl konnten jeweils vollumfänglich zurückvergütet werden. Das Leistungsfeld Asyl wurde länger als andere soziale Leistungsfelder nicht den Sozialregionen übergeben und ist in den Einwohnergemeinden im Milizsystem geführt worden. Nur wenige Einwohnergemeinden sind bei diesem System verblieben; der überwiegende Teil hat diese Aufgabe mittlerweile in die Sozialregionen transferiert. Im Rahmen der alten Organisation waren eine fachliche Unterstützung und ebenso eine relativ genaue Kontrolle der Mittelverwendung nötig. Deshalb wurde ein System aufgebaut, in welchem die einzelnen, für eine Rückvergütung angemeldeten Leistungen einer detaillierten Kontrolle unterzogen werden. Teilweise sind dabei für einzelne Leistungen auch vorgängige Kostengutsprachen einzuholen. Dieses System hat sich lange Zeit bewährt, verursacht aber sowohl im Amt für soziale Sicherheit (ASO) wie auch in den Einwohnergemeinden und Sozialregionen erheblichen administrativen Aufwand. Mit der Überführung des Bereichs Asyl in die Sozialregionen hat jedoch eine Entwicklung stattgefunden, welche die gegenwärtige administrative Organisation bei den Leistungsabrechnungen und -kontrollen nicht mehr zeitgemäss erscheinen lässt. Das ASO hat deshalb in Zusammenarbeit mit den Sozialregionen und dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) ein neues, vereinfachtes Abrechnungssystem entwickelt und wird voraussichtlich bereits auf den 1. Januar 2016 einzelne Teile davon einführen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Ist es sinnvoll, die Mietkosten der Asylwohnungen auf die einquartierten Asylbewerber herunterzubrechen?

Ja. Bei den Wohnkosten handelt es sich um individuelle Sozialhilfeleistungen, welche der Rückerstattungspflicht unterliegen. Sie müssen daher im individuellen Unterstützungskonto verbucht werden. Andernfalls kann die Rückerstattungspflicht nicht durchgesetzt werden, wenn die betroffene Person dereinst in bessere wirtschaftliche Verhältnisse gelangen sollte.

3.2.2 Zu Frage 2:

Es wäre wesentlich einfacher, die Mietverträge beim Kanton genehmigen zu lassen und als Gesamtsumme an die jeweilige Asylregion pauschal zurückzuerstatten. Was hindert den Kanton daran, diese einfache Lösung umzusetzen?

Das ASO vergütet aus den Bundesmitteln sozialhilferechtliche Ausgaben zurück. Er steht mit den Einwohnergemeinden in einer subventionsrechtlichen Beziehung. Der Mietvertrag stellt demgegenüber eine Beziehung zwischen einer Einwohnergemeinde oder Sozialregion und der Vermieterschaft dar, die sich nach Zivilrecht richtet. Eine Genehmigung des Mietvertrages erweist sich vor diesem Hintergrund als rechtlich nicht vorgesehener Akt. Anerkannt und damit als rückvergütungsfähig erklärt können nur die Mietkosten pro Person und Monat werden. Die anerkannten Kosten werden hernach beim Kanton auch in die individuellen Unterstützungskonti verbucht. Gleichzeitig wird durch diese Anerkennung die Anzahl der in der Wohnung zu platzierenden Asylsuchenden definiert. Dadurch entsteht für den Kanton eine Übersicht bezüglich der vorhandenen Kapazitäten in den Einwohnergemeinden. Dies ist für eine geordnete und gerechte Umverteilung nötig. Zudem wird mit diesem System die Sozialregion oder die einzelne Einwohnergemeinde angehalten, freigewordene Plätze in der Unterkunft umgehend zu melden und damit einer Neubesetzung zuzuführen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Bei Unterbelegung einer Wohnung kann erst nach einer gewissen Zeit die Kündigung der Wohnung erfolgen. Erst, wenn aufgrund einer sich abzeichnenden, grossen Veränderung der Weltlage weniger Flüchtlinge in die Schweiz kommen, können die Gemeinden nicht voll belegte und gemieteten Wohnungen kündigen. Warum werden die Gemeinden/Sozialregionen für Unterbelegungen in den Wohnungen bestraft, wenn der Kanton die Asylbewerber zuweist und somit für die Belegung zuständig ist?

Die Gemeinden und Sozialregionen haben bei Unterbelegungen nur dann Nachteile zu gewärtigen, wenn sie die freigewordenen Plätze nicht umgehend melden. Wird der Meldepflicht nachgelebt, erfolgt in der Abrechnungskontrolle keine Kürzung der Mietzinse; der Anteil wird als sogenannter Leerstand entschädigt. Dasselbe gilt, wenn eine kommunale Asylunterkunft nicht mehr benötigt wird und bis zum Ablauf der Kündigungsfrist Leerstände zu verzeichnen sind. Für nicht gemeldete freie Plätze werden aber keine Entschädigungen ausgerichtet. Würde dies gemacht, bestünde ein Anreiz, Kapazitäten zu verheimlichen, was die Umverteilung erheblich erschweren und die Finanzen ungerechtfertigt belasten würde.

3.2.4 Zu Frage 4:

Welche anderen Möglichkeiten schlägt das Amt für Soziale Sicherheit vor, um die Administration und Abrechnung zwischen Kanton und Gemeinden/Sozialregionen zu vereinfachen?

Wie bereits ausgeführt, entwickelte das ASO in Zusammenarbeit mit den Sozialregionen und dem VSEG bereits ein einfacheres Abrechnungssystem, wobei erste Teile davon vor der Einführung stehen. Die aktuelle Organisation ist auch aus kantonaler Sicht zu aufwendig geworden und nicht mehr zeitgemäss. Den Gemeinden und Sozialregionen soll künftig die nötige Flexibilität und Fachverantwortung durch eine pauschalisierte Abgeltung zugestanden bzw. übertragen werden. Die knappen Mittel bedingen jedoch, dass das ASO auch zukünftig in der Lage bleibt, die Kostenentwicklung im Asyl – und Flüchtlingswesen zu steuern.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, vermehrt mit Pauschalen zu arbeiten, und die Abrechnung damit zu vereinfachen?

Siehe dazu die Antwort zu Frage 4.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, KUM, BOR (2015/067)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat